

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 21/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bauarbeiters Hans-Jürgen B [REDACTED], La[REDACTED]-
[REDACTED]-R[REDACTED], I[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Neunkirchen -

g e g e n

den Monteur Hans D [REDACTED], Sp[REDACTED], E[REDACTED]
Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- vertreten durch: Rechtsanwalt JR. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 17. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 22. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Der Klageanspruch ist durch Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken vom 19. Juni 1968 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Gegen dieses seinem Prozeßbevollmächtigten am 1. Juli 1968 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit einem am 5. September 1968 beim Oberlandesgericht Saarbrücken eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt mit dem Zusatz, das Urteil sei noch nicht zugestellt. Auf den vom Kläger daraufhin mit am 12. September 1968 eingegangenen Schriftsatz gestellten Antrag, die Berufung wegen Versäumung der Einlegungsfrist als unzulässig zu verwerfen, hat der Beklagte durch seinen Anwalt mit am 26. September 1968 eingegangenen Schriftsatz um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten und die Einlegung der Berufung wiederholt. Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen.

- 3 -

Die hiergegen rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten hat sich das zugestellte Urteil nicht in den Handakten seines Prozeßbevollmächtigten gefunden; Beginn und Ablauf der Berufungsfrist sind nicht im Fristenkalender vermerkt worden, wobei der Grund dieser Unterlassung nicht aufklärbar ist. Der Anwalt des Beklagten hat die Empfangsbescheinigung über die Zustellung des Urteils unterschrieben und zurückgegeben, bevor der Ablauf der Berufungsfrist im Fristenkalender und/oder in den Handakten vermerkt war.

Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Rechtsanwalt in einem solchen Falle besonders sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß die Rechtsmittelfrist nicht versäumt wird (BGH Beschluß vom 3. November 1965 - VIII ZB 14/65 = LM ZPO § 232 (Ca) Nr. 18; Beschluß vom 22. Januar 1955 - VI ZB 41/54 = LM ZPO § 232 Anhang Nr. 21). Er hat alles Notwendige zu veranlassen, damit die alsbaldige Vorlegung der Akten mit dem zugestellten Urteil durch sein Büro wirklich gesichert ist (BGH a.a.O.). Der erkennende Senat hat in einer früheren Entscheidung gefordert, daß der Rechtsanwalt wichtige Schriftstücke, hier das zugestellte Urteil, über deren Empfang er bereits eine Bescheinigung unterzeichnet hat, selbst aus der ihm vorgelegten Postmappe aussondert und sie jedenfalls alsbald zur Weiterbearbeitung einem unbedingt zuverlässigen Angestellten übergibt (Beschluß vom 20. Dezember 1955 - VI ZB 22/55 = LM ZPO § 233 Anhang Nr. 63).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten irgendwelche Maßnahmen in dieser Richtung getroffen hätte, läßt sich dem Vorbringen des Beklagten im Wiedereinsetzungsverfahren nicht entnehmen. Die allgemeine Anweisung an das Büropersonal, die Akten nach Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung mit dem zugestellten Urteil alsbald unmittelbar dem Rechtsanwalt vorzulegen, wird anerkannten Rechts den Anforderungen nicht gerecht, die an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts bei solcher Sachlage zu stellen sind (BGH VI ZB 22/55 = a.a.O.). Schon deshalb kann dahinstehen, ob der Beklagte eine solche Anweisung überhaupt und rechtzeitig vorgetragen und glaubhaft gemacht hat. Ein Vorbringen in dieser Richtung findet sich erstmals in der Beschwerdeschrift mit dem Bemerkungen, bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt entspreche ein solches Verfahren der Praxis und werde auch im Büro des Rechtsanwalts Dr. J. [REDACTED] so gehandhabt.

Bei diesen Gegebenheiten kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die zur Wahrung der Berufungsfrist gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet hat (§§ 233, 232 Abs. 2 ZPO).

Die sofortige Beschwerde war daher mit der
Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Nüßgens